

# Satzung

## über die Obdachlosenunterbringung in der Gemeinde Forstinning (Obdachlosenunterbringungssatzung)

Die Gemeinde Forstinning erlässt aufgrund der Art. 23 und Art. 24 Absatz 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Bayerischen Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, 797 BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch die § 1 des Gesetzes vom 09.12.2024 (GVBl. S. 573) folgende Satzung:

### **§ 1 Gemeindliche Einrichtungen für die Unterbringung von Obdachlosen Zweckbestimmung; Zuständigkeit**

(1) Zur vorübergehenden Unterbringung Obdachloser betreibt die Gemeinde Forstinning die Obdachlosenunterkunft in der Aicher Straße 3, 85661 Forstinning als öffentliche Einrichtung.

Bei Bedarf behält sich die Gemeinde die Einweisung in eine andere als die genannte Unterkunft vor (z. B. Einweisung in eine Unterkunft außerhalb dem Gemeindegebiet, Einweisung in eine Pension).

(2) Obdachlos im Sinne dieser Satzung ist,

- wer ohne Unterkunft ist,
- wem der Verlust seiner Unterkunft unmittelbar droht,
- wessen Unterkunft nach objektiven Anforderungen derart unzureichend ist, dass sie keinen Schutz vor den Unbilden des Wetters bietet oder die Benutzung der Unterkunft mit gesundheitlichen Gefahren verbunden ist.

(3) Nicht obdachlos im Sinne dieser Satzung ist,

- wer freiwillig ohne Unterkunft ist,
- wer andernorts über Wohnraum verfügt,
- wer sich als Minderjähriger gem. §§ 42 ff SGB VIII in der Obhut des Jugendamt befindet,
- wer dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) unterliegt,
- wer aus eigenen Mitteln in der Lage ist, Unterkunftsräume anzumieten,
- wem eine Unterbringung durch Dritte möglich ist,
- wer auf Grund seines physischen oder psychischen Zustandes nicht unterbringungsfähig ist.

(4) Auf Grund ihres Überbrückungscharakters müssen die Notunterkünfte die an eine Normalwohnung zu stellenden Anforderungen nicht erfüllen. Es reicht aus, wenn sie Schutz vor den Unbilden des Wetters bieten, Raum für die notwendigsten Lebensbedürfnisse lassen und den Anforderungen an eine menschenwürdige Bleibe genügen. Den Benutzern soll bei der Eingliederung in normale Wohnverhältnisse geholfen werden; hierbei müssen sie jedoch nach Kräften mitwirken.

(5) Örtlich zuständig für die Unterbringung im Sinne dieser Satzung und die Erteilung einer Benutzungsgenehmigung ist die Gemeinde Forstinning nur dann, wenn die mit der Obdachlosigkeit verbundene Gefahr für Leib und Leben des Betroffenen nachweislich im Gemeindegebiet eingetreten ist oder unmittelbar hier droht. Das gilt auch, wenn der Hilfesuchende dies glaubhaft belegt.

(6) Die Gemeinde Forstinning kann die Unterbringung von Obdachlosen anderer Gemeinden zulassen. Im Einvernehmen mit einer anderen Gemeinde kann die Gemeinde Forstinning eigene Obdachlose in deren Gemeindegebiet unterbringen. Dies setzt eine vertragliche Regelung voraus. Ein Rechtsverhältnis entsteht dabei nur zwischen den beteiligten Kommunen. Dies gilt auch für entsprechende interkommunale Zweckvereinbarungen gem. dem Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG). Die Abs. 5 und 6 bleiben dabei unberührt.

## **§ 2 Zuweisung; öffentlich-rechtliches Nutzungsverhältnis**

(1) Die Zuweisung einer Unterkunftsmöglichkeit erfolgt auf Antrag.

(2) Für die Unterkunftsmöglichkeit ist ein Nutzungsentgelt zu entrichten. Dieses entspricht der geltenden Gebührensatzung.

(3) Die Erteilung einer Benutzungsgenehmigung erfolgt durch Zuweisungsbescheid. Dies setzt voraus, dass der Antragsteller (künftig Benutzer) dem Personenkreis gem. § 1 Abs. 2 angehört.

(4) Der Zuweisungsbescheid über die Aufnahme, ist grundsätzlich zu befristen. Er kann mit Auflagen und Bedingungen versehen werden. Damit wird zwischen dem Benutzer und der Gemeinde Forstinning ein öffentlich-rechtliches Nutzungsverhältnis begründet.

(5) Das Nutzungsverhältnis beginnt mit dem Zeitpunkt, ab dem der Benutzer die Unterkunft zugeteilt bekommt. Es ist öffentlich-rechtlicher Natur. Ein privatrechtliches Mietverhältnis wird durch die Aufnahme nicht begründet.

(6) Den Nutzungsberechtigten in den Gemeinschaftsunterkünften wird ein Bettplatz mit absperrrbarem Spind zur Verfügung gestellt. Ein Rechtsanspruch auf die Unterbringung in einer bestimmten Unterkunft und nur im Gemeindegebiet oder die Zuweisung von Räumen in bestimmter Lage, Art oder Größe besteht nicht. In einem Raum oder in zusammengehörenden Räumen können auch mehrere Personen gleichen Geschlechts untergebracht werden. Dies gilt auch für Personen unterschiedlichen Geschlechts, wenn eine persönliche Beziehung zwischen ihnen besteht.

## **§ 3 Benutzungsregelungen**

(1) Das festgesetzte Nutzungsentgelt ist gemäß der geltenden Gebührensatzung im Voraus zu entrichten. Personen, welche nicht in der Lage sind, das Nutzungsentgelt zu entrichten, wird dafür eine Frist von drei Arbeitstagen eingeräumt, um den Betrag in bar aufzubringen oder eine Bestätigung des Jobcenters vorzulegen, aus der hervorgeht, dass dort ein Antrag auf Kostenübernahme gestellt wurde.

(2) Die Obdachlosenunterkunft darf nur von Personen bezogen werden, deren Aufnahme die Gemeinde Forstinning verfügt hat.

(3) Das Mitbringen eigener Möblierung ist nicht zulässig.

(4) Personen, die keinen oder keinen gültigen Zuweisungsbescheid besitzen, sind nicht befugt, die Unterkunft zu benutzen.

(5) Die als Unterkunft überlassenen Räume dürfen nur zu Wohnzwecken, nur durch die im Zuweisungsbescheid namentlich genannten Personen und nur während des jeweils angegebenen Zeitraums genutzt werden.

(6) Eine Ausfertigung dieser Satzung und der entsprechenden Gebührensatzung, werden dem künftigen Benutzer gegen Empfangsnachweis ausgehändigt und sind von diesem, vor Aufnahme, schriftlich anzuerkennen.

(7) Abs. 7 gilt entsprechend auch für die jeweilige Hausordnung. Mit Rücksicht auf die Gesamtheit der Benutzer und im Interesse einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung der Unterkunft haben die Benutzer die Hausordnung der zugewiesenen Unterkunft einzuhalten, auch wenn diese vom Eigentümer des Gebäudes festgelegt worden ist.

(8) Die Hausordnungen für die jeweiligen Gemeinschaftsunterkünfte werden durch die Gemeinde Forstinning erstellt und orientieren sich an den aktuellen Gegebenheiten bzw. sind bei Bedarf anzupassen.

(9) Veränderungen an der zugewiesenen Unterkunft im Innen- und Außenbereich dürfen nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Gemeinde Forstinning vorgenommen werden.

(10) Die Benutzungsberechtigten haben sich im Bereich der Einrichtung so zu verhalten, dass niemand geschädigt, gefährdet oder in sonstiger Weise in seinen Belangen mehr als unvermeidbar beeinträchtigt wird. Vor allem besteht die Verpflichtung zur Wahrung des Hausfriedens und zur Bewahrung von Ruhe und Ordnung, insbesondere zur Beachtung der ausgegebenen Hausordnung, sowie zur Einhaltung der mit der Benutzungsgenehmigung erteilten Auflagen und zur Beachtung der in Einzelfällen ergehenden Anordnungen.

(11) Während der Aufenthaltsdauer in gemeindlichen Gemeinschaftsunterkünften unterliegen der Nutzungsberechtigte und seine Familienangehörigen den gesetzlichen Meldebestimmungen. Um zu gewährleisten, dass der Benutzer wichtige Schreiben auch erhält, ist vor Ort ein Briefkasten angebracht. Der Schlüssel hierfür ist zusammen mit dem Wohnungsschlüssel auszuhändigen.

#### **§ 4 Auskunftspflicht, sonstige Verpflichtungen**

(1) Antragsteller sind verpflichtet, der Gemeinde Forstinning gegenüber wahrheitsgemäße Auskünfte über ihre Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse zu geben und ihre Angaben zu belegen. Eine schriftliche Erklärung, Behörden, andere Leistungsträger oder Arbeitgeber von der Schweigepflicht zu entbinden, kann vom Hilfesuchenden dabei verlangt werden.

(2) Rechtzeitig, spätestens drei Tage vor Ablauf der im Zuweisungsbescheid angegebenen Nutzungsfrist ist der Benutzer verpflichtet, die Überlassung der Unterkunft erneut zu beantragen. Dabei hat er nachzuweisen, dass einer der in § 1 Abs. 2 genannten Sachverhalte noch vorliegt bzw. nach § 1 Abs. 3 nicht vorliegt.

(3) Der Benutzer hat sich um die Beschaffung von Wohnraum auf dem freien Wohnungsmarkt oder um eine sozial geförderte Wohnung zu bemühen. Hierüber sind Nachweise vorzulegen.

## **§ 5 Zutrittspflicht, Hausrecht, Instandhaltung der Unterkünfte**

(1) Die gemeindlichen Gemeinschaftsunterkünfte dürfen werktags, in der Zeit von 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr, ohne Ankündigung, von den Beauftragten der Gemeinde Forstinning betreten werden. Bei Gefahr in Verzug gilt keine Einschränkung.

(2) Von der Gemeinde Forstinning angemietete Einzelwohnungen, welche nicht als Gemeinschaftsunterkünfte genutzt werden, dürfen nach rechtzeitiger Ankündigung im Abs. 1 genannten Zeitraum betreten werden. Auch hier gilt bei Gefahr in Verzug keine Einschränkung.

(3) Bei Verstößen gegen Abs. 1 und der Hausordnung ist die Gemeinde Forstinning berechtigt von ihrem Hausrecht Gebrauch zu machen und dieses Recht ggf. auch mit Hilfe polizeilicher Maßnahmen durchzusetzen.

(4) Bauliche Maßnahmen, sowie sonstige Vorkehrungen, die zur Erhaltung der Notunterkunft, zur Abwendung drohender Gefahren, sowie zur Beseitigung von Schäden notwendig werden oder der Modernisierung dienen, darf die Gemeinde Forstinning auch ohne Zustimmung der Benutzer vornehmen. Diese haben die betreffenden Räume, nach rechtzeitiger Ankündigung, zugänglich zu machen, sie dürfen die Ausführung der Maßnahmen nicht behindern oder verzögern. Bei drohenden Gefahren ist eine Ankündigung nicht notwendig.

(5) Der Nutzungsberechtigte verpflichtet sich, die ihm zugewiesenen Räume, samt dem überlassenen Zubehör, pfleglich zu behandeln und der Gemeinde Forstinning unverzüglich Schäden (insbesondere Wasserschaden, Ungeziefer- oder Schimmelbefall) in der zugewiesenen Unterkunft mitzuteilen. Er haftet für Schäden, die durch schuldhafte Verletzung der ihm obliegenden Sorgfalts- und Anzeigepflicht entstehen. Insoweit haftet der Benutzer auch für das Verschulden von Haushaltsangehörigen und Dritten, die sich mit seinem Willen in der Unterkunft aufhalten. Schäden und Verunreinigungen, für die der Benutzer haftet, kann die Gemeinde auf Kosten des Benutzers beseitigen lassen. Für Schäden, die sich die Benutzer einer Unterkunft bzw. deren Besucher selbst gegenseitig zufügen, übernimmt die Gemeinde Forstinning keine Haftung.

## **§ 6 Beendigung und Änderung des Benutzungsverhältnisses**

(1) Das Benutzungsverhältnis endet durch Erklärung des Benutzers auf Verzicht, durch Fristablauf (§ 2 Abs. 4) oder durch Entziehung der Benutzungsgenehmigung.

(2) Die Benutzungsgenehmigung kann geändert oder entzogen werden, insbesondere wenn

- a) der Benutzer den Bezug einer angebotenen, zumutbaren und angemessenen Wohnung ablehnt,
- b) sich der Benutzer, ohne ausreichende Begründung, nicht genügend um die Beschaffung von Wohnraum auf dem freien Wohnungsmarkt oder um eine sozial geförderte Wohnung bemüht. Das ist insbesondere dann der Fall, wenn der Benutzer eigene Bemühungen um Wohnraum nicht belegt oder er über ausreichendes Einkommen verfügt und keine sonstigen Hindernisse bestehen. Ein ausreichendes Einkommen wird angenommen, wenn sich der Benutzer trotz Aufforderung weigert, über seine Einkommensverhältnisse Auskunft zu erteilen,

- c) nach Mahnung, ohne ausreichende Begründung, die Benutzungsgebühr für zwei aufeinanderfolgende Monate nicht entrichtet oder mit einem Betrag im Rückstand ist, der den Betrag von zwei Monatsgebühren übersteigt,
- d) in einem schwerwiegenden Fall oder wiederholt gegen die in dieser Satzung enthaltenen Ordnungsvorschriften, gegen die im Zuweisungsbescheid enthaltenen Auflagen oder die jeweilige Hausordnung verstoßen wird,
- e) der eingewiesene Benutzer sich ein anderes Unterkommen verschafft und sieben Tage, ohne vorherige Abmeldung, die Unterkunft nicht benutzt.
- f) die Unterkunft im Zusammenhang mit Umbau-, Erweiterungs-, Erneuerungs- oder Instandsetzungsarbeiten geräumt werden muss,
- g) bei angemieteter Unterkunft das Mietverhältnis zwischen der Gemeinde Forstinning und einem Dritten beendet wird,
- h) der Eingewiesene die Unterkunft nicht mehr selbst bewohnt, sie ohne schriftliche Zustimmung nicht mehr ausschließlich zu Wohnzwecken benutzt oder sie nur zur Aufbewahrung von Hausrat verwendet,
- i) der Benutzer Anlass zu Konflikten gibt, die zu einer Beeinträchtigung oder Gefährdung der anderen Bewohner in der Einrichtung oder von Nachbarn führen und die Konflikte nicht auf andere Weise beseitigt werden können,
- j) die überlassenen Räume nicht von allen in der Aufnahmeverfügung aufgeführten Personen bezogen werden oder sich die Zahl der Personen verringert und die Räume für andere Personen benötigt werden,
- k) ein sonstiger wichtiger Grund vorliegt.

(3) Die Entziehung und Änderung des Benutzungsverhältnisses erfolgt durch schriftliche Verfügung der Gemeinde Forstinning. Ferner kann das künftige Betreten der Notunterkunft befristet oder auf Dauer untersagt werden (Hausverbot).

(4) Vor Beendigung des Benutzungsverhältnisses ist der Benutzer schriftlich anzuhören und auf die Möglichkeit der Beendigung hinzuweisen.

(5) Soweit die Benutzung der Unterkunft ohne Einverständnis der Gemeinde über den Fristablauf oder den in der Benutzungsentziehung angegebenen Zeitpunkt hinaus fortgesetzt wird, endet das Benutzungsverhältnis mit der Räumung der Wohngelegenheit. Es kann auch vom Benutzer durch Verzicht auf Unterbringung beendet werden.

(6) Die Gemeinde Forstinning kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnung für den Einzelfall treffen.

(7) Zur Freimachung der Wohngelegenheit nach Fristablauf oder Entziehung sowie zur Durchsetzung von anderen im Vollzug dieser Satzung ergangenen Anordnungen kann gegebenenfalls Verwaltungszwang nach dem Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz angewendet werden.

## **§ 7 Rückgabe der Unterkunft**

(1) Bei Beendigung des Benutzungsverhältnisses hat der bisherige Benutzer die Unterkunft vollständig geräumt und sauber zu hinterlassen.

(2) Renovierungs- und Reinigungsmaßnahmen, die der bisherige Benutzer zu vertreten hat, sind von diesem und auf eigene Kosten durchzuführen.

(3) Erfüllt der Benutzer die Pflichten nach Abs. 1 und 2, auch nach Aufforderung nicht, kann die Gemeinde nach Ablauf von drei Tagen anordnen, dass die erforderlichen Arbeiten auf Kosten und Gefahr des Säumigen vorgenommen werden (Ersatzvornahme).

(4) Die Schlüssel sind an die Gemeinde zurückzugeben. Kommt der bisherige Benutzer dieser Verpflichtung nicht nach oder ist ihm dies nicht möglich, da ein Schlüssel in Verlust geraten ist, haftet der Benutzer in Höhe des Wiederbeschaffungswerts.

(5) Zurückgelassene Sachen kann die Gemeinde auf Kosten des bisherigen Benutzers räumen und in Verwahrung nehmen. Gegenstände von geringem Wert werden auf Kosten des bisherigen Bewohners als Abfall entsorgt. Werden die in Verwahrung genommenen Sachen spätestens drei Monate nach der Beendigung des Nutzungsverhältnisses nicht abgeholt, wird unwiderleglich vermutet, dass der Benutzer das Eigentum daran aufgegeben hat. Soweit die Sachen noch verwertbar sind, werden sie durch die Gemeinde Forstinning einem gemeinnützigen Zweck zugeführt.

### **§ 8 Haftung**

(1) Die Benutzer haften nach den allgemeinen Bestimmungen für alle Schäden an dem Gebäude, an der Obdachlosenunterkunft, insbesondere an den ihnen überlassenen Räumen und den Gemeinschaftseinrichtungen, soweit sie von ihnen oder von Dritten, die sich auf Einladung des Benutzers in der Unterkunft aufhalten, verursacht wurden.

(2) Die Gemeinde haftet für Schäden, die sich aus dem Benutzen der öffentlichen Einrichtung ergeben nur dann, wenn ihren Bediensteten oder weiteren Personen, derer sich die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fallen.

(3) Für Personen und Sachschäden, die den Benutzern der Einrichtung durch Dritte zugefügt werden, haftet die Gemeinde nicht. Dies gilt auch für Schäden, die sich die Benutzer der Unterkunft bzw. deren Besucher selbst gegenseitig zufügen.

### **§ 9 Gebührenerhebung**

Für die Benutzung der in § 1 Abs. 1 genannten Einrichtungen werden Gebühren entsprechend der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte (Obdachlosenunterbringungsgebührensatzung) in der jeweils geltenden Fassung erhoben.

### **§ 10 Zuwiderhandlungen**

Kommt ein Benutzer seinen Verpflichtungen aus dieser Satzung oder einer getroffenen Anordnung, trotz Mahnung, nicht nach, so kann die Gemeinde die unterlassenen Handlungen auf Kosten des Säumigen vornehmen bzw. die Folgen seiner Handlung auf seine Kosten beseitigen.

## § 11 Anordnungen für den Einzelfall, Zwangsmittel

- (1) Die Gemeinde Forstinning kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall treffen.
- (2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, Duldungen und Unterlassungen gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

## § 12 Ordnungswidrigkeit

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann mit einer Geldbuße bis 2.500 € belegt werden,

- a) wer ohne Zustimmung der Gemeinde die ihm überlassene Wohngelegenheit in einer Form benutzt, die über das in der Genehmigung festgelegte Ausmaß der Benutzung hinausgeht (§ 3 Abs. 5)
- b) wer eine Wohngelegenheit der Einrichtung ohne Genehmigung benutzt (§ 3 Abs. 4),
- c) wer entgegen den Ordnungsvorschriften aus den §§ 4, 5 und 6 dieser Satzung oder entgegen der geltenden Hausordnung die Ruhe und Ordnung im Bereich der Einrichtung stört,
- d) wer durch sein Verhalten andere schädigt oder gefährdet,
- e) wer die in einem Einzelfall durch die Gemeinde Forstinning ergangenen Anordnungen nicht beachtet,
- f) wer den in der Benutzungsgenehmigung enthaltenen Auflagen zuwiderhandelt.

## § 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.04.2025 in Kraft.

Forstinning, den 20.03.2025

  
Adlberger

Zweite Bürgermeisterin



